



Satzung des gemeinnützigen Vereins „Die Sieben Faulen“

Präambel

Die Mitglieder der „Sieben Faulen“ wollen, vom „Faulenquartier“ in Bremen ausgehend, entsprechend der von Friedrich Wagenfeld erzählten Sage, durch innovative Ideen auf verschiedenen gesellschaftlichen Feldern eine zusätzliche Aufbruchstimmung schaffen. Mitglieder sollen deshalb Persönlichkeiten aus Bremen sein, die durch ihr bewiesenes Engagement, ihren Beruf oder die Fähigkeit zur Multiplikation Gewähr dafür bieten, dass auf sozialem, kulturellem oder wirtschaftlichem Gebiet Anstöße zu Entwicklungen gegeben werden, die das gesellschaftliche Leben der Stadt bereichern, ein verantwortungsbewusstes Miteinander der Bürgerinnen und Bürger stärken und zu weiteren entsprechenden Aktivitäten anregen. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Im gesellschaftlichen Sinne versteht er sich aber als politische Kraft, die die sozialen Beziehungen der Menschen untereinander und ihre Verpflichtung gegenüber der Gemeinschaft stärken will.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Die Sieben Faulen“ und soll als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadtgemeinde Bremen. Die Geschäftsanschrift lautet bis auf weiteres: *c/o Verkehrsverein der Freien Hansestadt Bremen e. V., Findorffstraße 105, 28215 Bremen*

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, Bildung und Erziehung, die Förderung internationaler Gesinnung und der Völkerverständigung sowie eine Förderung des demokratischen Staatswesens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Vergabe von Preisen, Auslobung von Wettbewerben, Durchführung von Tagungen, Vorträgen und Veranstaltungen sowie die Förderung von einzelnen Projekten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitarbeit im Verein ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; eine Erstattung nachgewiesener Auslagen für den Verein ist statthaft. - Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung (MV)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In der MV hat jedes Mitglied eine Stimme. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche MV statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf Verlangen von 25 % der Vereinsmitglieder ist innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche MV einzuberufen. Dieser Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen.

Zu den Aufgaben der MV gehören:

- Entscheidungen über die generellen Aufgaben und Zielsetzungen des Vereins sowie über die Satzung, inklusive Beschlussfassung gemäß § 11 dieser Satzung;
- die Wahl des Vorstandes;
- die Wahl von zwei RechnungsprüferInnen für die Wahlperiode des Vorstandes;
- die Entgegennahme der Jahresabrechnung und des Geschäftsberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes;
- der Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigem Grund (§ 9 Abs. 2).

Der Beschluss über die Durchführung von Einzelprojekten (vgl. § 2) ist nur dann der MV vorbehalten, wenn insbesondere der wirtschaftliche Rahmen solcher Vorhaben das übliche Maß übersteigt oder ein unabweisbares Interesse

daran besteht, dass das Projekt ausdrücklich von der MV insgesamt mitgetragen wird.

Die MV soll in jedem Kalenderjahr bis spätestens Ende Juli stattfinden.

Eine ordnungsgemäß einberufene MV ist beschlussfähig. Die MV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über jede MV ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Es muss von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterzeichnet werden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand i. S. des § 26 BGB besteht aus 3 Mitgliedern, die einzeln durch die MV gewählt werden. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- der/die Vorsitzende
- der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die gleichzeitig die Aufgabe des Schriftführers wahrnimmt
- der/die KassenführerIn

Zur Vertretung des Vereins nach außen sind der/die Vorsitzende des Vorstandes bzw. sein(e) Stellvertreter(in) und ein weiteres Vorstandsmitglied berechtigt.

Der/Die Vorsitzende (Stellvertreter/in) beruft den Vorstand ein. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied es beantragt. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 7 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der MV auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird auf der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer ein(e) Nachfolger(in) gewählt.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung

- Einberufung der Mitgliederversammlung
- aktive Förderung des Vereinszwecks und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung eines Jahresberichtes
- Aufnahme von Mitgliedern
- Information der Mitglieder und Öffentlichkeitsarbeit (Mitgliederwerbung)

§ 9 Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein beschließt der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers. Dessen Aufnahme muss von mindestens zwei Mitgliedern des Vereins („Paten“) mit schriftlicher Begründung empfohlen werden. Mitglieder können nur natürliche Personen sein.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres und durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied sich erkennbar nicht mehr zu den Vereinszielen bekennt oder den Zwecken des Vereins entgegenarbeitet.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mindestbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders anberaumten MV mit den Stimmen von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kinderhospiz Löwenherz e. V., Hauptstraße 45, 28857 Syke, der es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.